Gemeinde
Köniz

743.1

Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz

29. April 2013
mit Änderungen bis 6. Dezember 2021

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 29. April 2013; Inkrafttreten am 1. Juni 2013 (siehe Art. 7 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 6. Dezember 2021 (Titel, Gliederung, Art. 4, 4a, 6, 6a); Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (siehe Beschluss vom 6. Dezember 2021).

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 sowie auf Artikel 64 und 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998[1] folgendes

Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz[2]

I. Gasversorgung[3]

Art. 1

Gemeinde-aufgabe

1 Die Einwohnergemeinde Köniz übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas/Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.

2 Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.

3 Es besteht weder ein Anspruch auf Versorgung mit Gas noch eine Abnahmepflicht.

Art. 2

Übertragung der Aufgabe

1 Der Gemeinderat kann die Aufgabe an Dritte übertragen (im Folgenden Trägerschaft).

2 Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung und betreffend allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch die Trägerschaft.

Art. 3

Grundsätze für die Aufgaben-erfüllung

1 Die Trägerschaft erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, nach allfälligen weiteren für sie geltenden Bestimmungen sowie nach den Vorgaben und Richtlinien der Branche.

2 Die Trägerschaft kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben,

---

1 GG, BSG 170.11
2 Titel Fassung vom 6. Dezember 2021
3 Gliederungstitel eingefügt am 6. Dezember 2021

Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

Art. 4

Versorgungs-anlagen

1 Die Trägerschaft plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.

2 Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum der Trägerschaft.

3 …[4]

Art. 4a[5]

Abgabe

Die Trägerschaft bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes, eine Abgabe von 0,5 Rappen pro an Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet gelieferte Kilowattstunde Energie.

Art. 5

Gebühren, vertragliches Entgelt

1 Die Trägerschaft erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Gaslieferung, Gebühren.

2 Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für die Trägerschaft geltenden Bestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Tarife.

3 Die Trägerschaft kann das Entgelt für ihre Leistungen mit ihren Kundinnen und Kunden vertraglich regeln, sofern und soweit die anwendbaren Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1) dies zulassen.

Art. 6

Vertrag

1 Die Einzelheiten des Verhältnisses zur Trägerschaft regelt der Gemeinderat in einem Vertrag.

2 Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich

a) Einzelheiten betreffend die Erfüllung der übertragenen Aufgabe durch die Trägerschaft,

b) Einzelheiten betreffend die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu diesem Zweck und betreffend die Abgabe,[6]

---

4 Aufgehoben am 6. Dezember 2021
5 Eingefügt am 6. Dezember 2021
6 Fassung vom 6. Dezember 2021

c) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Trägerschaft, namentlich betreffend die Planung, die Erschliessung und die Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grund,

d) die Rechte der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung,

e) die Dauer des Vertrags und die Voraussetzungen einer allfälligen vorzeitigen Beendigung.

II. Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz[7]

Art. 6a[8]

Abgabe

1 Der Verteilnetzbetreiber bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Stromversorgung eine Abgabe von 1,9 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

2 Die Abgabe ist auf CHF 300 pro Jahr und Zähler beschränkt.

3 Die Gemeindeabgabe auf den Zusatzprodukten «unterbrechbar» und «steuerbar» beträgt 0,63 Rappen pro Kilowattstunde.

4 Die Abgabe ist auf CHF 96 pro Jahr und Zähler beschränkt.

5 Der Gemeinderat schliesst mit dem Verteilnetzbetreiber einen Vertrag ab und vereinbart darin die Einzelheiten.

III. Inkrafttreten[9]

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Köniz, den 29. April 2013

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Erica Kobel-Itten	Verena Remund

7 Eingefügt am 6. Dezember 2021
8 Eingefügt am 6. Dezember 2021
9 Eingefügt am 6. Dezember 2021